

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Beleglohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Hg. für die 6 spaltenweite Zeile. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

7

Sonntag, den 15. Februar

1920

Wahlen der früheren Mindener Zentrale.

Bohsfahrts-Gesellschaft in Hannover teilt uns mit: Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsminister über die Verwendung der Ueberflüsse der Zentrale die Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums verzögert worden. Erst in letzter Zeit ist das Finanzministerium zu Erkenntnis gekommen, daß die Ueberflüsse der Zentrale rechtlich unzulässig sind. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen. Die Ueberflüsse der Zentrale sind dem Reichsfinanzministerium zur Verfügung zu stellen.

Mittel bedient. Anders wird die Sache aber, wenn Mittel zur Anwendung gebracht werden, die man als einwandfrei nicht bezeichnen kann. In Nr. 78 der „Verenigten Tabak-Zeitungen“ finden wir in einem „Luzus“ überschriebenen Artikel folgenden Satz:

„Weitehin würde es uns nicht mudern, wenn sich irgendeine Kommission der mit uns jetzt im Frieden lebenden Tabakern mit der Bohnsfahrts-Gesellschaft für das Tabakgewerbe, früher für die Zentrale für Kriegszustellungen in Minden, beschafftigt. Von einem wohlthunenden Wirken dieser Organisation hat die Tabakindustrie bisher noch nichts gespürt. Niemand weiß, was aus den angeammelten Millionen eigentlich geworden ist. Diese Bohnsfahrts-Gesellschaft scheint es als ihre Aufgabe zu betrachten, ein wohlthunendes, schauliches Dasein zu führen.“

Wir sehen in diesen Worten nichts anderes, als eine Aufforderung an die Entente, die angeammelten Millionen der früheren Mindener Zentrale über den Schnabel zu nehmen. Hat diese niedliche Denunziation Erfolg, dann sind natürlich die Gelder für die gedachten Bohnsfahrtszwecke verloren und die Beschäftigten sind die Arbeiter und Angestellten des Tabakgewerbes.

Für ein Gebahren, wie es in dem Artikel der „Verenigten Tabak-Zeitungen“ am Tag gelegt wird, haben wir nur ein „Pui E u f l“!

Der Tabak im Volkswirtschaftlichen Ausmaß der Deutschen Nationalversammlung.

Der Ausmaß der deutschen Wirtschaft für die Deutsche Tabak-Industrie ist eine ganz veränderte Lage in Bezug der Bekämpfung der Tabakindustrie geblieben. Ganz besonders wird die Zigarettenindustrie betroffen.

Im Gegensatz, dem 7. Februar, wurde im Volkswirtschaftlichen Ausmaß der Deutschen Nationalversammlung über einen von Schäfer (Hannover) gestellten Antrag verhandelt. Der Antrag lautet:

1. Daß das neue Zolltarifgesetz bis auf weiteres nicht in Kraft tritt, und
2. Daß der Bohnsfahrts-Gesellschaft der Tabak aus der Bekämpfung der Tabakindustrie beschlagnahmt und daß das Verbot auf den Gewinnsatz, seit 1918 vom Bundesrat hergeleitet wird.

Der Antragsteller gab dazu folgende Begründung: Der Tabak ist nicht nur ein gewöhnliches Rohmaterial, sondern auch noch ein wertvolles Rohmaterial von 40 Prozent Gehalt. Dadurch, daß der Staat unsere Tabak-Industrie so ungünstig stellen will, und deshalb für den Staat die Tabak-Industrie so ungünstig stellen will, ist das Tabakgewerbe in die so schwer getroffen, daher kommt nun Gewinnsatz und Verbot, und beide müssen mit Geldausgabe bezahlt werden.

Die Bundesversammlung hat die Industrie des leicht verdaulichen Tabak der Bekämpfung des Tabaks die Zigaretten ausgenommen — mit 398 Millionen Mark angenommen. Diese 398 Millionen Mark kommen aber schon heraus, wenn wir auf den Gewinnsatz 725 Prozent Geldausgabe nehmen. Die Steuer des Tabaks hat heute 20 Prozent auf Gewinnsatz und 20 Prozent auf den Tabakgewerbe, insofern die Zigaretten-Industrie, weil höher belastet als bei Bekämpfung der Bundesversammlung dem Gewerbe zugunsten werden sollte. Der Staat unsere Tabak, 3400 für 100 Gulden hat zur Folge, daß für die ein-zelnen Tabak-Industrie, gewinnbringende Preise zu zahlen sind und deshalb die Zigaretten in Preisen einzuführen, die man früher für unmöglich gehalten hätte. Bei Annahme der Bundesversammlung war es noch möglich, als Grund dieses Gesetzes ein Kontingentsgesetz zum ausführenden Tabak zu 50 3 heranzuführen. Eine solche 10-3-Zigarette sollte eine Steuer von rund 15 3 tragen. Wenn wir jetzt bei einem Bestandsstand von 3400 3 für 100 Gulden die neue Zigaretten einführen werden, dann würde diese 50 3-Zigarette vom vorigen Sommer nicht weniger als 230 3 bei voller Produktion und vollem Verkauf kosten. Die Steuer würde aber 70 3 ausmachen, also noch 20 3 mehr, als die ganze Zigarette im vorigen Sommer gekostet hätte. Es würden dann die billigen Zigaretten sein. Daß solche teure Zigaretten vom Staat nicht aufgenommen werden, wird jedem klar sein und die Folge wird eine billige Herrschaft der Industrie sein.

Bei der Zigarette liegt es ebenso. Die billige Zigarette würde sich auf 70 3 stellen. Die Steuer würde durch den Kontingentsgesetz gebildet werden und der Staat hätte die Erlöse von der Steuer auf dem Steuerheber, in Westfalen würden aber mit dem Erlöse der Bekämpfung die Erlöse der Zigaretten immer mehr zunehmen.

Die Abgeordneten Dr. Hues und Vaischer unterstützten die Ausführungen des Abgeordneten Schäfer. Der Regierungsdirektor Ministerdirektor Hoff erkannte die gegenständlichen Gründe für den Antrag Schäfer an. Er erklärte, daß die Zigarettenindustrie heute mit dem veränderten Lage der Tabakindustrie befaßt. Er erklärt aber, der Zweck des Gesetzes wäre erfüllt auf Grund des neuen Zolltarifgesetzes durch den 8 3 zu erzielen.

Die Abgeordneten vom Zentrum und der Regierungsdirektor kommt schließlich ein Entschluß zustande, dahingehend, daß zum Freitag, dem 18. Februar, die Vertreter der Tabakindustrie aller Branchen zu einer Sitzung ins Finanzministerium geladen werden. Die Vertreter der gesamten Tabakindustrie soll beraten und ein Bescheid werden, um die gegenständlichen Gründe abzuwehren. Die Vertreter der Industrie werden von der Arbeitsgemeinschaft der Gruppe Tabak werden werden.

Aus der Zigarettenindustrie.

Die Verhandlungen der Zigarettenindustrie, die am 4. Februar in Dresden stattgefunden haben und an der auch Arbeitnehmervertreter teilnahmen, zeigten folgendes Ergebnis:

Die Zigarettenfabrikanten schließen sich nunmehr der Arbeitsgemeinschaft „Tabak“ an. Zu der Untergruppe „Zigaretten“ wird keine besondere Körperschaft gebildet, sondern die Tariffontagenten erledigen diese Arbeit mit.

Wegen der Zulagen für die Erhöhung der Brot- und Kartoffelpreise wurde beschlossen, eine örtliche Regelung herbeizuführen, aber nicht, wie die Reichsarbeitsgemeinschaft empfiehlt, Zulagen nach der Zahl der Familienmitglieder, sondern a l l g e m e i n e Teuerungszulagen für alle Arbeiter sollen befristet werden. Es soll dabei nicht nur auf die Brot- und Kartoffelpreise, sondern auch auf die allgemeine Teuerung Rücksicht genommen werden.

Wo bisher auf diesem Gebiete noch nichts geschehen ist, wird es Aufgabe der Zigarettenarbeiter sein, in Gemeinschaft mit der Ortsverwaltung und Aufsichtung das Nötige zu veranlassen.

Verichtigung.

Im Bericht über die Konferenz der Zigarettenarbeiter in Nr. 6 des „Tabak-Arbeiter“ hat sich ein Fehler eingeschlichen. Für den zweiten Bericht wurde als Wort Hannover bestimmt, nicht, wie angegeben, Hamburg.

Am die Kautabakarbeiter und -Arbeiterinnen!

In Nr. 6 des „Tabak-Arbeiter“ wurde bei Veröffentlichung des Reichstags für Kautabakarbeiter von der Redaktion die Bemerkung gemacht, daß durch den Kollegen Dahnma die Sache mit Hann. Münden geklärt worden sei. Wir müssen hierzu erklären, daß durch den Kollegen Dahnma keine Klärung erfolgt ist. Wir stehen vor wie auch auf dem Standpunkt, den wir in unseren beiden Eingangsblättern klargelegt hatten.

Die Kautabakarbeiter von Hann. Münden.

Dr. Louis Mohr.

Durch vorstehendes Eingangsblatt bin ich gezwungen, kurz zu erklären, was in der in Hann. Münden stattgefundenen Besprechung nach meiner Mitteilung geklärt worden ist.

1. Daß die Fabrikanten nicht nur bereit sind, genügend Material zu liefern, sondern tatsächlich so viel liefern, daß es nicht einmal vollständig aufgearbeitet wird. Das gute Material geht verloren, nicht daraus hervor, daß in Betrieben, wo weniger gutes Material geliefert wird, schon heute Zufuhlen zu dem Geschäft gekehrt werden.
2. Daß die angelegte Vertriebsstelle, die der Tarif dadurch erreicht haben soll, daß in demselben die Bestimmung steht, daß Spinner, die keinen Vorzug erhalten, keine Vertriebsstellen erhalten, sondern den bestehenden höheren Stellen — auch dem 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

3. Daß die vereinbarten Ferien für die Gesamtheit der Kautabakarbeiter einen wesentlichen Fortschritt bringen, indem alle Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigungsdauer 2 Tage Ferien und den Lohn für 9 Arbeitstage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Ferientage auf vier und liegen nach je einem weiteren Jahre der Beschäftigungsdauer um je 1 Tag bis nach 12jähriger Beschäftigungsdauer 12 Ferientage erhalten. Während nach den bisherigen Vereinbarungen des Vorjahres alle Arbeiter und Arbeiterinnen die noch kein Jahr im Betrieb beschäftigt waren, keine Ferien erhalten und alle diejenigen, die noch keine vollen 4 Jahre in dem betreffenden Betrieb beschäftigt waren, 2 Tage Ferien erhalten. Nach vollendeter vierjähriger Beschäftigungsdauer erhöhen sich die Fer

